

**Zeitschrift:** Appenzeller Kalender  
**Band:** 133 (1854)

**Artikel:** Ein Gaunerstücklein  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-372850>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gräuliche und haarsträubende Morithat,  
oder als wie so ein Glarner Kräuter-  
händler die Bärenmußen zu Bern mit  
Schneeberger-Schnupf freventlich hat um-  
bringen wollen. \*)

Ihr Leute! hört die grause Mähr':  
Es kam ein Mann vom Glärnisch her,  
Gefüllt hat er den Habersack  
Mit Kräuterthee und Schnupftaback;  
Ein ächter Döllnbraten  
Sinnt er auf schwarze Thaten.

Nach Bern, der großen Bundesstadt,  
Er seinen Schritt gewendet hat,  
Allwo die Leute, groß und klein,  
Sich ob dem Jubelfeste freu'n,  
Und nach dem Bärengraben  
Sah man ihn heimlich traben.

Und als er hingekommen war,  
Schant' er das junge Bärenpaar.  
Der Mußen unschuldsvolles Spiel  
Hat nicht erweckt sein Steingefühl.  
Voll Mordaedanken steht er,  
Der schwarze Attentäter.

Rasch greift er in den Habersack  
Und wirft hinab den Schnupftaback.  
Das sieht das arglos' Bärenkind  
Und frisst den bösen Schnupf geschwind;  
Er glaubt, es sei ein Becken.  
O weh, du mußt verrecken!

\*) Zum Verständniß obiger Schilderung wird für  
manche unserer Leser folgende Bemertung am Platze sein.  
Seit mehreren Jahrhunderten werden in der Stadt Bern  
lebende Bären gehalten. Es besteht ein eigener Fond  
für deren Unterhalt. Während der festlichen Tage vom  
21. — 23. Juni 1853, an welchem Bern seinen 500-  
jährigen Eintritt in den Schweizerbund feierte, brachte  
folgende Zeitungsnachricht die ganze, nicht bloß festlich  
geschmückte, sondern auch festlich gestimmte Stadt in  
große Aufregung. „Eine Unthat der gemeinsten Art,  
„eine ächte Vöberei“ — so lautete es in allen Zeitun-  
gen — „versetzt die Bevölkerung von Bern in Ent-  
„rüstung. Es wurde an den beiden jungen Bären ein  
„Vergiftungsversuch gemacht. Der Thäter ist arretirt.  
„Ob die Thiere am Leben erhalten werden können,  
„soll noch ungewiß sein. Der Vergifter soll ein Glarner  
„sein.“ Wie sich sodann aus dem Untersuch ergab, be-  
stand die ganze Vergiftung darin, daß ein Glarner  
Hausirer zu seinem Ergötzen etwas von der bei sich füh-  
renden Waare den Bären zum Fressen zugeworfen hatte,  
das ihnen übel bekam. Dafür erhielt nun der Glarner  
23 Stockschläge und 4jährige Kantonsverweisung.

Das Volk bricht aus in Webgeschrei;  
Doch sieh', es wacht die Polizei.  
Sie hat den Thäter arretirt;  
Der wird ganz scharf nun inquirirt;  
Mitwiffer soll er nennen.  
Doch er will nicht bekennen.

Verstockt er bleibt, wie ein Bock,  
Da greift man nach dem Haselstock  
Und zählt ihm fünf und zwanzig auf.  
Der Richter spricht sein Urtheil d'rauf:  
„Von unserm Lande Berne  
„Bleibst du vier Jahre ferne.“

So hat des Himmels Strafgericht  
Greilt den arzen Bösewicht.  
Darüber freu' sich jeder Christ.  
Die Polizei gar nützlich ist.  
Der Muge blieb am Leben;  
Er muß' sich übergeben.

### Ein Gaunerstücklein.

Eine Weibsperson kam in einen Kaufladen in  
München und verlangte da eine nicht unbedeu-  
tende Quantität schwarzseidener Strümpfe im  
Auftrage ihres Dienstherrn (wie sie sagte eines  
Herrn Pfarrers, der durch Unwohlsein gehindert  
wäre, selbst zu kommen). Um aber dem ver-  
meintlichen Herrn Pfarrer vor der Bezahlung  
die Einsicht der Waare zu gestatten, ersuchte sie  
den Kaufmann, ihr Jemand mitzugeben. Dieß  
geschah, und sie hieß ihren Begleiter im Vor-  
zimmer des Herrn Pfarrers warten, bis sie ihn  
riefe. Inzwischen trug sie dem Herrn Pfarrer  
in kläglichlicher Weise die schlechte Behandlung vor,  
die sie von ihrem Manne schon seit längerer  
Zeit zu erdulden hätte, und bat, die nöthigen  
Einleitungen zur Ehescheidung zu treffen. Zum  
Beweise, daß beide Theile mit der Scheidung  
einverstanden seien, wäre auch ihr Mann mit-  
gekommen, um seine Erklärung abzugeben. Sie  
hieß darauf ihren angeblichen Mann zur Be-  
zahlung eintreten, der vom Herrn Pfarrer gleich  
mit einer angemessenen Strafpredigt empfangen  
wurde; inzwischen aber hatte sich die unglückliche  
Gattin mit den Strümpfen entfernt, und  
die arge Prellerei kam erst zu spät an den Tag.